

Eberswalde, 13.11.2023

Vorlage-Nr.: BV/0945/2023

- öffentlich -

Betrifft: Ortsbeiräte für alle Ortsteile der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	07.12.2023	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. In allen Ortsteilen werden Ortsbeiräte gemäß § 45 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung gebildet. Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen bis zu 5.000 Einwohner aus 3 Mitgliedern, in Ortsteilen ab 5.001 bis 10.000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern, in Ortsteilen mit ab 10.001 Einwohner aus 7 Mitglieder.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung im Januar 2024 zur Entscheidung vorzulegen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die kommunale Selbstverwaltung und das Subsidiaritätsprinzip sind im Grundgesetz der BRD festgeschrieben. Davon ausgehend bietet die Brandenburgische Kommunalverfassung eine Reihe von Möglichkeiten, diese Prinzipien auch innerhalb der Kommunen auszugestalten. Wir sind davon überzeugt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde die Reife und Kompetenz besitzen, die gebotenen Möglichkeiten verantwortungsvoll und zum Wohle der Stadt Eberswalde im allgemeinen und seiner Einwohnerinnen und Einwohner im Besonderen anzuwenden.

Das Prinzip „Demokratie wagen“ ist dabei nicht nur ein schöner Spruch, sondern zunehmend ökonomische Notwendigkeit, um das Funktionieren der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten. Aufgrund der allgegenwärtigen Sparzwänge werden viele bisher dezentral vorgehaltene Funktionen der kommunalen Verwaltung zentralisiert. Außenstellen der Stadtverwaltung wurden aufgelöst, die Präsenz in der Fläche kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Umso wichtiger ist das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsteilen.

In den städtischen Ortsteilen, die bis 2014 jeweils durch eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher vertreten wurden, gibt es seitdem keine Ortsteilvertretungen. Ursache war keinesfalls mangelnder Bedarf oder die Unlust der Einwohnerinnen und Einwohner an der demokratischen Beteiligung in ihrem Ortsteil, sondern formale Kriterien der Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzgebung. Die Wahlen in den städtischen Ortsteilen scheiterten bspw. nicht an zu wenigen Kandidaten, sondern an zu vielen, die im Wettbewerb um Wählerinnen und Wähler dann das vorgeschriebene Quorum nicht erreichten.

Mit der Bildung von Ortsbeiräten in vorher nur durch eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher vertretenen Ortsteilen erweitern sich für die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeiten zum Mitsprachen. Dabei sollte der Spielraum, der in § 45 Absatz 2 der Kommunalverfassung gegeben wird, genutzt werden. Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte soll entsprechend der Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortsteils zwischen 3 und 7 Mitglieder betragen.

gez. Mirko Wolfgramm
Fraktionsvorsitzender